

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Fachtierarzt für Anatomie

I. Aufgabenbereich

Lehre und Durchführung der vergleichenden Morphologie der Haus-, Wild- und Versuchstiere und der morphologischen Untersuchungsmethoden

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A) 1.** Tätigkeit an einer der unter V genannten Bildungsstätten und Institute 4 Jahre
2. eine Tätigkeit in der tierärztlichen Praxis mit entsprechendem Aufgabengebiet kann angerechnet werden bis zu 1 Jahr
- B)** Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Anatomie mit insgesamt 160 Stunden
- C)** Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

IV. Wissensstoff

1. Durchführung von Exenterierübungen und Situsdemonstrationen aller Haus- und Versuchstiere, sachgemäße Tötungs- und Fixierungsmethoden sowie Beherrschung der angewandten Anatomie
2. Mikroskopisch-anatomischen Techniken und Methoden der wissenschaftlichen Fotografie einschließlich Apparatkunde
3. Durchführung von Tierversuchen
4. Einschlägige rechtliche Vorschriften

V. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Heilberufe-Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. Anatomische Institute und Abteilungen an Tierärztlichen Bildungsstätten
2. Andere Institute mit vergleichbarem Arbeitsgebiet
3. Fachinstitute im In- und Ausland mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet
4. Tierärztliche Praxis

2, a, Anatomie, ab 1.1.09

Weiterbildungsbeginn ab 1.1.2009

VI. Übergangsbestimmungen

Eine vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.